DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/477 DER KOMMISSION

vom 15. März 2018

über Befreiungen vom ausgeweiteten Antidumpingzoll auf bestimmte Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China kraft der Verordnung (EG) Nr. 88/97 der Kommission

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 1506)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ([1]), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 71/97 des Rates vom 10. Januar 1997 zur Ausweitung des mit der Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 auf Fahrräder mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Fahrradteile aus der Volksrepublik China und zur Erhebung des ausgeweiteten Zolls auf derartige gemäß der Verordnung (EG) Nr. 703/96 zollamtlich erfasste Einfuhren ([2]), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 88/97 der Kommission vom 20. Januar 1997 betreffend die Genehmigung der Befreiung der Einfuhren bestimmter Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China von dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 des Rates eingeführten und mit der Verordnung (EG) Nr. 71/97 des Rates ausgeweiteten Antidumpingzoll ([3]), insbesondere auf die Artikel 4 und 7,

nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Derzeit wird auf die Einfuhren wesentlicher Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „China") in die Union infolge der mit der Verordnung (EG) Nr. 71/97 vorgenommenen Ausweitung des Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in China ein Antidumpingzoll (im Folgenden „ausgeweiteter Zoll") erhoben. Der ausgeweitete Zoll wurde zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 502/2013 des Rates ([4]) aufrechterhalten.

(2) Nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 71/97 ist die Kommission befugt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Befreiung von Einfuhren wesentlicher Fahrradteile zu genehmigen, mit denen der Antidumpingzoll nicht umgangen wird.

(3) Diese Durchführungsmaßnahmen sind in der Verordnung (EG) Nr. 88/97 aufgeführt, mit der das besondere Befreiungssystem eingeführt wurde.

(4) Auf dieser Grundlage hat die Kommission einige Fahrradmontagebetriebe von dem ausgeweiteten Zoll befreit (im Folgenden „befreite Parteien").

(5) Nach Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 88/97 hat die Kommission in der Folge Listen der befreiten Parteien im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht ([5]).

(6) Der jüngste Durchführungsbeschluss der Kommission zu Befreiungen nach der Verordnung (EG) Nr. 88/97 erging am 22. Februar 2017 ([6]).

([1]) ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.
([2]) ABl. L 16 vom 18.1.1997, S. 55.
([3]) ABl. L 17 vom 21.1.1997, S. 17.
([4]) Verordnung (EU) Nr. 502/2013 des Rates vom 29. Mai 2013 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 990/2011 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Interimsprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 (ABl. L 153 vom 5.6.2013, S. 17).
([5]) ABl. C 45 vom 13.2.1997, S. 3; ABl. C 112 vom 10.4.1997, S. 9; ABl. C 220 vom 19.7.1997, S. 6; ABl. L 193 vom 22.7.1997, S. 32; ABl. L 334 vom 5.12.1997, S. 37; ABl. C 378 vom 13.12.1997, S. 2; ABl. C 217 vom 11.7.1998, S. 9; ABl. C 37 vom 11.2.1999, S. 3; ABl. C 186 vom 2.7.1999, S. 6; ABl. C 216 vom 28.7.2000, S. 8; ABl. C 170 vom 14.6.2001, S. 5; ABl. C 103 vom 30.4.2002, S. 2; ABl. C 35 vom 14.2.2003, S. 3; ABl. C 43 vom 22.2.2003, S. 5; ABl. C 54 vom 2.3.2004, S. 2; ABl. L 343 vom 19.11.2004, S. 23; ABl. C 299 vom 4.12.2004, S. 4; ABl. L 17 vom 21.1.2006, S. 16; ABl. L 313 vom 14.11.2006, S. 5; ABl. L 81 vom 20.3.2008, S. 73; ABl. C 310 vom 5.12.2008, S. 19; ABl. L 19 vom 23.1.2009, S. 62; ABl. L 314 vom 1.12.2009, S. 106; ABl. L 136 vom 24.5.2011, S. 99; ABl. L 343 vom 23.12.2011, S. 86; ABl. L 119 vom 23.4.2014, S. 67; ABl. L 132 vom 29.5.2015, S. 32; ABl. L 331 vom 17.12.2015, S. 30; ABl. L 47 vom 24.2.2017, S. 13.
([6]) ABl. L 47 vom 24.2.2017, S. 13.

1. **ANTRÄGE AUF BEFREIUNG**

(7) Die Kommission erhielt von den in den Tabellen 1 und 3 aufgeführten Parteien Anträge auf Befreiung mit allen Angaben, die erforderlich sind, um feststellen zu können, dass die Anträge nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 88/97 zulässig waren.

(8) Die Parteien, die eine Befreiung beantragen, erhielten Gelegenheit, zu den Schlussfolgerungen der Kommission bezüglich der Zulässigkeit ihrer Anträge Stellung zu nehmen.

(9) Nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 88/97 wurde die Entrichtung des ausgeweiteten Zolls auf diejenigen Einfuhren wesentlicher Fahrradteile, die von den Parteien, die eine Befreiung beantragen, zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden, bis zu einer Entscheidung über die Begründetheit der Anträge dieser Parteien ausgesetzt, und zwar ab dem Tag, an dem die Anträge der Parteien bei der Kommission eingingen.

2. **GENEHMIGUNG DER BEFREIUNG**

(10) Die Untersuchung der Begründetheit der Anträge auf Befreiung der in Tabelle 1 aufgeführten Parteien ist abgeschlossen.

Tabelle 1

TARIC-Zusatzcode	Name	Anschrift
C003	Interbike Spółka z o.o.	ul. Śląska 6/5, PL-42-200 Częstochowa, Polen
C102	Uno Bike B.V.	Bovendijk 213, NL-3045 PD Rotterdam, Niederlande
C128	Slavomir Sladek Velosprint S	Trnavská 40, SK-949 01 Nitra, Slowakische Republik

(11) Die Kommission stellte bei dieser Untersuchung fest, dass der Wert der Teile mit Ursprung in China weniger als 60 v. H. des Gesamtwerts der Teile aller Fahrräder ausmachte, die von diesen Parteien jeweils montiert wurden. Dies war auch bei der Mehrzahl der von den Parteien jeweils montierten Fahrräder der Fall.

(12) Infolgedessen fallen ihre Montagevorgänge nicht unter Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036.

(13) In Anbetracht dessen und nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 88/97 sollten die in Tabelle 1 aufgeführten Parteien vom ausgeweiteten Zoll befreit werden.

(14) Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 88/97 sollten die Befreiungen ab dem Eingang der Anträge dieser Parteien gelten. Die diesbezügliche Zollschuld der Parteien, die eine Befreiung beantragen, sollte daher ab demselben Zeitpunkt als erloschen betrachtet werden.

(15) Parteien, die eine Befreiung beantragen, wurden über die Schlussfolgerungen der Kommission bezüglich der Zulässigkeit ihrer Anträge informiert und erhielten Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

(16) Da die Befreiung nur für die in Tabelle 1 ausdrücklich genannten Parteien gilt, sollten die befreiten Parteien der Kommission [1] unverzüglich etwaige diesbezügliche Änderungen mitteilen (beispielsweise nach einer Umfirmierung, einer Änderung der Rechtsform oder der Anschrift oder nach der Einrichtung neuer Montageeinheiten).

(17) Wenn sich Bezugsangaben ändern, sollte die Partei alle zweckdienlichen Informationen vorlegen, insbesondere über eine Änderung ihrer Aktivitäten im Zusammenhang mit Montagevorgängen. Falls angebracht, wird die Kommission die Bezugsangaben dieser Partei aktualisieren.

[1] Den Parteien wird empfohlen, sich an folgende E-Mail-Adresse zu wenden: TRADE-BICYCLE-PARTS@ec.europa.eu.

3. AKTUALISIERUNG DER BEZUGSANGABEN EINER BEFREITEN PARTEI

(18) Die in Tabelle 2 genannten befreiten Parteien haben der Kommission Änderungen ihrer Bezugsangaben (Namen, Rechtsform und Anschrift) mitgeteilt. Nach Prüfung der vorgelegten Informationen kam die Kommission zu dem Schluss, dass sich diese Änderungen in keiner Weise auf die Montagevorgänge auswirken, soweit es die in der Verordnung (EG) Nr. 88/97 festgelegten Befreiungsvoraussetzungen betrifft.

(19) Während die kraft Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 88/97 gewährten Befreiungen dieser Parteien von dem ausgeweiteten Zoll unberührt bleiben, sollten die Bezugsangaben dieser Parteien aktualisiert werden.

Tabelle 2

TARIC-Zusatzcode	Frühere Bezugsangaben	Änderung
8009	MIFA-Bike GmbH Kyselhäuser Straße 23 DE-06526 Sangerhausen, Deutschland	Name und Rechtsform des Unternehmens wurden geändert in: Sachsenring Bike Manufaktur GmbH
A571	Sprick Rowery Sp. z o.o. ul. Świerczewskiego 76 PL-66-200 Świebodzin, Polen	Die Anschrift des Unternehmens wurde geändert in: ul. Zachodnia 76 PL-66-200 Świebodzin, Polen
C053	Firma Handlowo-Usługowo-Produkcyjna „Trans-Rower“ Roman Tylec Dąbie 47, PL-39-311 Zdziarzec, Polen	Name und Anschrift des Unternehmens wurden geändert in: Trans-Rower Roman Tylec Dąbie 54d, PL-39-311 Zdziarzec, Polen

4. AUSSETZUNG DER ENTRICHTUNG DER ZÖLLE FÜR UNTERSUCHTE PARTEIEN

(20) Die Untersuchung der Begründetheit der Anträge auf Befreiung der in Tabelle 3 aufgeführten Parteien ist noch nicht abgeschlossen. Bis zu einer Entscheidung über die Begründetheit ihrer Anträge wird die Entrichtung des ausgeweiteten Zolls dieser Parteien ausgesetzt.

(21) Da die Aussetzungen nur für die in Tabelle 3 ausdrücklich genannten Parteien gelten, sollten diese Parteien der Kommission ([1]) unverzüglich etwaige diesbezügliche Änderungen mitteilen (beispielsweise nach einer Umfirmierung, einer Änderung der Rechtsform oder der Anschrift oder nach der Einrichtung neuer Montageeinheiten).

(22) Wenn sich Bezugsangaben ändern, sollte die Partei alle zweckdienlichen Informationen vorlegen, insbesondere über eine Änderung ihrer Aktivitäten im Zusammenhang mit Montagevorgängen. Falls angebracht, wird die Kommission die Bezugsangaben dieser Partei aktualisieren.

Tabelle 3

TARIC-Zusatzcode	Name	Anschrift
C049	Cycles Sport North Ltd	363 Leach Place, Walton Summit Center, GB-PR5 8AS Preston, Vereinigtes Königreich
C170	Hermann Hartje KG	Deichstraße 120-122, DE-27318 Hoya, Deutschland
C202	Vanmoof B.V.	Mauritskade 55, NL-1092 AD Amsterdam, Niederlande

([1]) Den Parteien wird empfohlen, sich an folgende E-Mail-Adresse zu wenden: TRADE-BICYCLE-PARTS@ec.europa.eu.

TARIC-Zusatzcode	Name	Anschrift
C207	Kenstone Metal Company GmbH	Heideland 1-7, DE-24976 Handewitt-Weding, Deutschland
C209	Gor Kolesa, proizvodnja koles, d.o.o.	Partizanska cesta 12, SI-3320 Velenje, Slowenien
C220	Matex International Aquitaine	6 Avenue Gay Lussac, FR-33370 Artigues-près-Bordeaux, Frankreich
C307	Merida Polska Sp. Z o.o.	ul. Marii Skłodowskiej-Curie 35, PL-41-800 Zabrze, Polen
C311	Juan Luna Cabrera	C/Alhama 64, ES-14900 Lucena (Cordoba), Spanien

5. **AUFHEBUNG DER AUSSETZUNG DER ENTRICHTUNG DER ZÖLLE FÜR UNTERSUCHTE PARTEIEN**

(23) Die Aussetzung der Entrichtung der Zölle für die untersuchten Parteien sollte für die in Tabelle 4 aufgeführte Partei aufgehoben werden.

Tabelle 4

TARIC-Zusatzcode	Name	Anschrift
C169	Pelago MFG oy	Tyynenmerenkatu 6 L3, FI-00220 Helsinki, Finnland

(24) Die Kommission erhielt von der betreffenden Partei, während die Untersuchung der Begründetheit des Antrags andauerte und die Entrichtung des ausgeweiteten Zolls ausgesetzt war, ein Ersuchen um Rücknahme des Antrags auf Befreiung.

(25) Die Kommission akzeptierte die Rücknahme des Antrags, sodass die Aussetzung der Entrichtung des ausgeweiteten Zolls aufgehoben werden sollte. Der ausgeweitete Zoll sollte ab dem Tag des Eingangs des Antrags dieser Partei auf Befreiung erhoben werden, d. h. ab dem Tag, an dem die Aussetzung wirksam wurde (23. September 2016).

(26) Die betreffende Partei wurde über die Schlussfolgerungen der Kommission unterrichtet und erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme. Innerhalb der Frist wurden keine Stellungnahmen übermittelt.

6. **ENTZIEHUNG DER BEFREIUNGSGENEHMIGUNG**

(27) Die in Tabelle 5 aufgeführte befreite Partei unterrichtete die Kommission über die Einstellung ihrer Tätigkeiten und den Verzicht auf die Befreiung von der Entrichtung des ausgeweiteten Zolls.

(28) Daher sollte nach dem Grundsatz der guten Verwaltungspraxis die Genehmigung der Befreiung von der Entrichtung des ausgeweiteten Zolls entzogen werden.

Tabelle 5

TARIC-Zusatzcode	Name	Anschrift
A549	Alliance Bikes Sp. Z o.o.	ul. Tadeusza Borowskiego 2, PL-03-475 Warschau, Polen

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zwecke dieses Beschlusses gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 88/97.

Artikel 2

Die in Tabelle 1 genannten Parteien werden von der mit der Verordnung (EG) Nr. 71/97 erfolgten Ausweitung des mit der Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 des Rates [1] auf Fahrräder mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Fahrradteile aus der Volksrepublik China befreit.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 88/97 gelten die Befreiungen ab dem Eingang der Anträge dieser Parteien. Die betreffenden Daten werden in der Spalte „Mit Wirkung vom" in Tabelle 1 genannt.

Die Befreiungen gelten nur für die in Tabelle 1 mit Namen und Anschrift ausdrücklich genannten Parteien.

Die befreiten Parteien teilen der Kommission unverzüglich etwaige diesbezügliche Änderungen mit und legen alle zweckdienlichen Informationen vor, insbesondere bei Änderungen ihrer Aktivitäten im Zusammenhang mit Montagevorgängen, die die Befreiungsvoraussetzungen betreffen.

Tabelle 1

Befreite Parteien

TARIC-Zusatzcode	Name	Anschrift	Mit Wirkung vom
C003	Interbike Spółka z o.o.	ul. Śląska 6/5, PL-42-200 Częstochowa, Polen	18.12.2014
C102	Uno Bike B.V.	Bovendijk 213, NL-3045 PD Rotterdam, Niederlande	24.11.2015
C128	Slavomir Sladek Velosprint S	Trnavská 40, SK-949 01 Nitra, Slowakische Republik	14.4.2016

Artikel 3

Die aktualisierten Bezugsangaben der in Tabelle 2 genannten befreiten Parteien sind in der Spalte „Neue Bezugsangaben" aufgeführt. Diese Aktualisierungen gelten ab den in der Spalte „Mit Wirkung vom" genannten Daten.

Die einschlägigen TARIC-Zusatzcodes, die den befreiten Parteien früher zugewiesen wurden und in der Spalte „TARIC-Zusatzcodes" in Tabelle 2 angegeben werden, ändern sich nicht.

Tabelle 2

Befreite Parteien, bei denen die Bezugsangaben aktualisiert werden

TARIC-Zusatzcode	Frühere Bezugsangaben	Neue Bezugsangaben	Mit Wirkung vom
8009	MIFA-Bike GmbH Kyselhäuser Straße 23 DE-06526 Sangerhausen, Deutschland	Sachsenring Bike Manufaktur GmbH Kyselhäuser Straße 23 DE-06526 Sangerhausen, Deutschland	24.8.2017

[1] Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 des Rates vom 8. September 1993 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls (ABl. L 228 vom 9.9.1993, S. 1).

TARIC-Zusatzcode	Frühere Bezugsangaben	Neue Bezugsangaben	Mit Wirkung vom
A571	Sprick Rowery Sp. z o.o. ul. Świerczewskiego 76 PL-66-200 Świebodzin, Polen	Sprick Rowery Sp. z o.o. ul. Zachodnia 76 PL-66-200 Świebodzin, Polen	20.7.2017
C053	Firma Handlowo-Usługowo-Produkcyjna „Trans-Rower“ Roman Tylec Dąbie 47, PL-39-311 Zdziarzec, Polen	Trans-Rower Roman Tylec Dąbie 54d, PL-39-311 Zdziarzec, Polen	19.9.2017

Artikel 4

Die in Tabelle 3 genannten Parteien werden nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 88/97 untersucht.

Die Aussetzungen der Entrichtung des ausgeweiteten Antidumpingzolls nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 88/97 gelten ab dem Eingang der Anträge dieser Parteien. Die betreffenden Daten werden in der Spalte „Mit Wirkung vom“ in Tabelle 3 genannt.

Diese Aussetzungen gelten nur für die in Tabelle 3 mit Namen und Anschrift ausdrücklich genannten untersuchten Parteien.

Die untersuchten Parteien teilen der Kommission unverzüglich etwaige diesbezügliche Änderungen mit und legen alle zweckdienlichen Informationen vor, insbesondere bei Änderungen ihrer Aktivitäten im Zusammenhang mit Montagevorgängen, die die Befreiungsvoraussetzungen betreffen.

Tabelle 3

Untersuchte Parteien

TARIC-Zusatzcode	Name	Anschrift	Mit Wirkung vom
C049	Cycles Sport North Ltd	363 Leach Place, Walton Summit Center, GB-PR5 8AS Preston, Vereinigtes Königreich	27.4.2015
C170	Hermann Hartje KG	Deichstraße 120-122, DE-27318 Hoya, Deutschland	29.9.2016
C202	VANMOOF B.V.	Mauritskade 55, NL-1092 AD Amsterdam, Niederlande	19.12.2016
C207	Kenstone Metal Company GmbH	Heideland 1-7, DE-24976 Handewitt-Weding, Deutschland	20.3.2017
C209	Gor Kolesa, proizvodnja koles, d.o.o.	Partizanska cesta 12, SI-3320 Velenje, Slowenien	26.4.2017
C220	Matex International Aquitaine	6 Avenue Gay Lussac, FR-33370 Artigues-près-Bordeaux, Frankreich	9.6.2017
C307	Merida Polska Sp. Z o.o.	ul. Marii Skłodowskiej-Curie 35, PL-41-800 Zabrze, Polen	14.6.2017
C311	Juan Luna Cabrera	C/Alhama 64, ES-14900 Lucena (Cordoba), Spanien	4.10.2017

Artikel 5

Die Aussetzung der Entrichtung des ausgeweiteten Antidumpingzolls nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 88/97 wird für die in Tabelle 4 aufgeführte Partei aufgehoben.

Der ausgeweitete Zoll sollte ab dem Tag erhoben werden, an dem die Aussetzung wirksam wurde. Das betreffende Datum ist in der Spalte „Mit Wirkung vom" in Tabelle 4 angegeben.

Tabelle 4

Partei, für die die Aussetzung aufgehoben wird

TARIC-Zusatzcode	Name	Anschrift	Mit Wirkung vom
C169	Pelago MFG oy	Tyynenmerenkatu 6 L3, FI-00220 Helsinki, Finnland	23.9.2016

Artikel 6

Die Genehmigung der Befreiung von der Entrichtung des ausgeweiteten Antidumpingzolls wird der in Tabelle 5 aufgeführten Partei entzogen.

Der ausgeweitete Zoll sollte ab dem Tag erhoben werden, an dem die Entziehung der Genehmigung wirksam wurde. Das betreffende Datum ist in der Spalte „Mit Wirkung vom" in Tabelle 5 angegeben.

Tabelle 5

Partei, der die Befreiung entzogen wird

TARIC-Zusatzcode	Name	Anschrift	Mit Wirkung vom
A549	Alliance Bikes Sp. Z o.o.	ul. Tadeusza Borowskiego 2, PL-03-475 Warschau, Polen	21.2.2017

Artikel 7

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten und an die in den Artikeln 2, 3, 4, 5 und 6 genannten Parteien gerichtet. Er wird zudem im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 15. März 2018

Für die Kommission
Cecilia MALMSTRÖM
Mitglied der Kommission